

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 30. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Grundsätzliches

Die vorgeschlagene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes geht auf die Motion Dittli 21.4142 «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» zurück. Darin wird gefordert, dass Versicherte die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben vorübergehend – für maximal zwei Jahre – an eine Freizügigkeitseinrichtung, statt die neue Vorsorgeeinrichtung, zu überweisen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hatte sich gegen diese Motion eingesetzt – gleich wie der Bundesrat und grosse Teile der Pensionskassenbranche. Denn es profitieren einzig Personen, die bereits ein sehr hohes Einkommen haben und ihr Vorsorgeguthaben durch massgeschneiderte Anlagepläne zusätzlich verbessern können.

Interessant ist hingegen der erste Teil der Vorlage, welche Pensionskassen neu dazu verpflichtet, bei anderen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen nach früheren Altersguthaben ihrer Versicherten anzufragen. Diese Verpflichtung ist eine Chance, dass weniger vergessene Konten entstehen. Das würde den Vorsorgeschutz der Arbeitnehmenden stärken.

Verbleib nach Austritt aus einem 1e-Plan

Der SGB lehnt die vorgeschlagene Ergänzung des FZG, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, das Vorsorgeguthaben aus 1e-Plänen an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen, dezidiert ab. Eine weitere Sonderlösung und Ausnahme für 1e-Versicherte würde die kollektive Absicherung im BVG weiter untergraben, Ungleichheiten vergrössern und die Komplexität der 2. Säule ohne Not weiter erhöhen.

Mit einem 1e-Vorsorgeplan können die Versicherten selbst wählen, mit welcher Anlagestrategie ihre versicherten Lohnanteile über 136'080 Franken angelegt werden sollen (Art. 1e BVV2). Sie können dabei aus verschiedenen Anlagestrategien wählen – eine Pensionskasse kann bis zu zehn Anlagestrategien anbieten, eine davon muss risikoarm sein. Die Versicherten wählen also, welches Risiko sie basierend auf welchem Anlagehorizont eingehen möchten. Wechselt eine versicherte

Person die Stelle, ist sie verpflichtet, das Vorsorgeguthaben auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu transferieren.

Durch die Einführung von 1e Vorsorgeplänen wurde ein Geschenk für jene geschaffen, die ohnehin bereits eine ausserordentlich komfortable Rente in Aussicht haben. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird für sie nun zudem ein goldener Fallschirm gezimmert: Den erzielten Gewinn auf den eigens angelegten Lohnbestandteilen im 1e Vorsorgeplan dürfen die Versicherten vollumfänglich einstreichen. Sollte jedoch zum Zeitpunkt des Loslösens keine gewünschte Performance erzielt werden, sollen diese Versicherten einen Teil ihres selbst gewählten Risikos nicht mehr tragen müssen, sondern dürfen während zweier Jahre auf eine bessere Performance hoffen.

Das Prinzip von 1e Plänen ist der individuelle Entscheid zur Risikoübernahme der gewählten Anlagestrategie. Sämtliche Gewinne dürfen die versicherten Personen für sich reklamieren. Nun soll jedoch ein Teil des Risikos abgedeckt, respektive durch ein Hintertürchen minimiert werden. Mit vorgeschlagener Gesetzesanpassung würde eine Win-Win-Situation für Angestellte mit hohen Einkommen geschaffen.

Auch der gewählte Umsetzungsvorschlag überzeugt den SGB nicht. Er geht weiter als dies die Motion Dittli fordert, denn er sieht eine Übertragung der Guthaben für alle Fälle vor. Anders als im Wortlaut der Motion gefordert, wird dabei nicht verlangt, dass die Freizügigkeitseinrichtung ein Wertschriftensparen anbieten muss. Die im erläuternden Bericht geprüfte Alternative, dass das Vorsorgeguthaben während maximal zwei Jahren nach Beendigung der Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen 1e-Vorsorgeeinrichtung bleibt, überzeugt uns mehr. Sie ermöglicht eine Lösung ohne den Beizug einer dritten Partei und entspricht der geltenden Rechtslage, wonach die Guthaben bis zu zwei Jahre in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben können (Art. 4 Abs. 2 FZG).

Einfordern der Austrittsleistung

Der SGB begrüsst hingegen die Idee, dass Freizügigkeitsguthaben von den Vorsorgeeinrichtungen direkt eingefordert werden können. Zu häufig bleiben Vorsorgeguthaben nach Stellenwechseln heute in Freizügigkeitseinrichtungen liegen, obwohl sie eigentlich an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden müssten. Dadurch wird der Vorsorgeschutz der Versicherten verringert. Denn Freizügigkeitseinrichtungen schützen nicht vor Invalidität und Tod, die Verzinsung der Guthaben fällt häufig wesentlich tiefer aus als in Pensionskassen – und nur jene Guthaben, die beim Renteneintritt in der Pensionskasse sind, können auch in eine Rente umgewandelt werden. Vor diesem Hintergrund ist es umso bedenklicher, dass die Zahl der kontaktlosen Vorsorgeguthaben von Jahr zu Jahr zunehmen. Der Bundesrat schlägt deshalb die Einführung griffigerer Melde- und Einforderungspflichten vor, die für alle Vorsorgeverhältnisse gelten. Damit diese aber mit verhältnismässigem Aufwand umsetz- und bewältigbar sind, sind funktionierende digitale Schnittstellen zwischen den Pensionskassen sowie mit der Zentralstelle 2. Säule und der Auffangeinrichtung zentral. Die sozialpartnerschaftlich durch die Auffangeinrichtung entwickelten Programme BVG-Exchange und BVG-Match stellen dabei eine entscheidende Grundlage dar. Und der Sicherheitsfonds BVG signalisiert Bereitschaft, eine neue Schnittstelle mit der Zentralstelle 2. Säule zu erstellen. Damit sind die Grundlagen gegeben, dank Digitalisierungsfortschritten den Vorsorgeschutz der Versicherten entscheidend zu verbessern. Dies wird vom SGB mit Nachdruck unterstützt.

Der SGB unterstützt darüber hinaus die Forderung der Auffangeinrichtung BVG, die Anwendbarkeit der neuen Informationspflichten im Bereich der Risikoversicherung nach Art. 2 Abs. 3 BVG einzuschränken (Risikoversicherung für ALV-BezügerInnen).

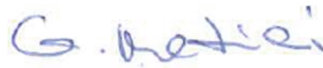
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin